



Richtlinien über die Bescheinigung nach § 48 BAföG

(Stand 18.11.2008)

Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen (StPrO 2002)

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom und die Prüfungen des 3. Semesters bestanden sind und das Grundpraktikum mindestens zur Hälfte abgeleistet ist.

2. Bei **Anrechnung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom, die Prüfungen des 3. Semesters und 2 weitere Prüfungen aus dem 4. Fachsemester oder studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- das Vordiplom bestanden,
- das Grundpraktikum einschließlich des Faches Sicherheitstechnik erfolgreich abgeleistet ,
- die Prüfungen des 3. Semesters bestanden sind und
- 2 weitere Prüfungen aus dem vierten Fachsemester oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

2. Bei **Anrechnung** des 1. praktischen Studiensemesters

- das Vordiplom bestanden,
- die Prüfungen des 3. Semesters bestanden sind und
- 3 weitere Prüfungen aus dem vierten Fachsemester oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen (StPrO 2007)

Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 60 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters 80 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Diplom-Studiengang Betriebswirtschaft (StPrO 2000)

1. Bei **Ableistung** des 1. praktischen Studiensemesters

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom bestanden ist. Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters alle vorrückungsrelevanten Fächer und 3 weitere Fächer aus dem Vordiplom bestanden sind und das 1. praktische Studiensemester, einschließlich den Prüfungen, abgeleistet und bestanden ist.

2. Bei **Anrechnung** des 1. praktischen Studiensemesters

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom bestanden ist. Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters alle vorrückungsrelevanten Fächer, 4 weitere Fächer aus dem Vordiplom und die Prüfungen des 1. praktischen Studiensemesters bestanden sind.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters

1. Bei **Ableistung** des 1. praktischen Studiensemesters

- das Vordiplom bestanden,
- das 1. praktische Studiensemester einschließlich den Praxisprüfungen abgeleistet und bestanden sind.

2. Bei **Anrechnung** des 1. praktischen Studiensemesters

- das Vordiplom
- die Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung im fünften Studiensemester und
- 2 weitere Prüfungen aus dem fünften Studiensemester bestanden sind.

Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft (StPrO 2006, 2007)

Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 60 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters 80 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Bachelor-Studiengang International Management (StPrO 2002, 2003, 2005)

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters die Vorprüfung und die Prüfungen des 3. Semesters Hauptstudium bestanden sind und das Grundpraktikum abgeleistet ist.
- Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 45 ECTS-Punkte des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurden und das Grundpraktikum abgeleistet ist

2. Bei **Anrechnung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters die Vorprüfung und die Prüfungen des 3. Semesters Hauptstudium bestanden sind.
- Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 50 ECTS-Punkte des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- Die Vorprüfung
- Das Grundpraktikum und
- 20 ECTS-Punkte aus dem 3. Semester des Hauptstudiums oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

2. Bei **Anrechnung** des Grundpraktikums

- Die Vorprüfung und
- 25 ECTS-Punkte aus dem 3. Semester des Hauptstudiums oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

Bachelor-Studiengang International Management (StPrO 2006)

Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 60 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters 80 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Studiengang Elektro- und Informationstechnik (StPrO 2002)

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom bestanden und das Grundpraktikum abgeleistet ist.
- Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 66 ECTS-Punkte des Grundstudiums erreicht wurden und das Grundpraktikum mindestens zur Hälfte abgeleistet ist

2. Bei **Anrechnung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom bestanden ist und 2 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.
- Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 66 ECTS-Punkte des Grundstudiums erreicht wurden und das Grundpraktikum vollständig abgeleistet ist.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- das Vordiplom
- das Grundpraktikum und
- 2 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

2. Bei **Anrechnung** des Grundpraktikums

- das Vordiplom und
- 3 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

Bachelor-Studiengang Elektro- und Informationstechnik (StPrO 2007)

Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 60 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters 80 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Diplom-Studiengang Medientechnik (StPrO 2002)

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom bestanden und das Grundpraktikum abgeleistet ist.
- Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 8 der 11 Pflichtfächer des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurden und das Grundpraktikum mindestens zur Hälfte abgeleistet ist

2. Bei **Anrechnung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom bestanden ist und 2 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.
- Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 9 der 11 Pflichtfächer des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- das Vordiplom
- das Grundpraktikum und
- 2 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

2. Bei **Anrechnung** des Grundpraktikums

- das Vordiplom und
- 3 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

Diplom-Studiengang Medientechnik (StPrO 2004)

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom bestanden und das Grundpraktikum abgeleistet ist.
- Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 10 der 13 Pflichtfächer des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurden und das Grundpraktikum mindestens zur Hälfte abgeleistet ist

2. Bei **Anrechnung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom bestanden ist und 2 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.
- Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 11 der 13 Pflichtfächer des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- das Vordiplom
- das Grundpraktikum und
- 2 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

2. Bei **Anrechnung** des Grundpraktikums

- das Vordiplom und
- 3 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

Bachelor-Studiengang Medientechnik (StPrO 2007)

Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 60 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters 80 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Diplom-Studiengang Maschinenbau (StPrO 2000, 2002, 2004)

1. Bei **Ableistung** des 1. praktischen Studienseesters

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom bestanden und das 1. praktische Studienseester angetreten ist.

2. Bei **Anrechnung** des 1. praktischen Studienseesters

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom und 2 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters

1. Bei **Ableistung** des 1. praktischen Studienseesters

- das Vordiplom
- das 1. praktische Studienseester einschließlich der Praxisprüfungen und
- 2 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

2. Bei **Anrechnung** des 1. praktischen Studienseesters

- das Vordiplom und
- 3 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

Bachelor-Studiengang Maschinenbau (StPrO 2006, 2008)

Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 60 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters 80 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Bachelor-Studiengang Mechatronik (StPrO 2004)

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters die Vorprüfung bestanden und das Grundpraktikum abgeleistet ist.
- Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 66 ECTS-Punkte des Grundstudiums erreicht wurden und das Grundpraktikum mindestens zur Hälfte abgeleistet ist

2. Bei **Anrechnung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters die Vorprüfung bestanden ist und 2 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.
- Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 70 ECTS-Punkte des Grundstudiums erreicht wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- die Vorprüfung
- das Grundpraktikum und
- 2 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

2. Bei **Anrechnung** des Grundpraktikums

- die Vorprüfung und
- 3 weitere Prüfungen aus dem Hauptstudium oder sonstige studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, bestanden sind.

**Bachelor-Studiengang Mechatronik und optische Technologien
(StPrO 2006, 2008)**

Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 60 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters 80 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

**Bachelor-Studiengang Ressourcen- und Umweltmanagement
(StPrO 2008)**

Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 60 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters 80 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Bachelor-Studiengang Tourismus-Management (StPrO 2007)

Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 60 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters 80 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Studiengang Wirtschaftsinformatik (Diplom, StPrO 2002)

1. Bei **Ableistung** des 1. praktischen Studienseesters

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom bestanden ist. Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters alle vorrückungsrelevanten Fächer und 3 weitere Fächer aus dem Vordiplom bestanden sind und das 1. praktische Studienseester, einschließlich den Prüfungen, abgeleistet und bestanden ist.

2. Bei **Anrechnung** des 1. praktischen Studienseesters

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Vordiplom bestanden ist. Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters alle vorrückungsrelevanten Fächer, 4 weitere Fächer aus dem Vordiplom und die Prüfungen des 1. praktischen Studienseesters bestanden sind.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters

1. Bei **Ableistung** des 1. praktischen Studienseesters

- das Vordiplom bestanden,
- das 1. praktische Studienseester einschließlich den Praxisprüfungen abgeleistet und bestanden sind.

2. Bei **Anrechnung** des 1. praktischen Studienseesters

- das Vordiplom
- die Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung im fünften Studiensemester und
- 2 weitere Prüfungen aus dem fünften Studienseester bestanden sind.

Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor, StPrO 2001)

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters die Vorprüfung bestanden ist, aus den Fächern Nr. 16 bis 31 des Hauptstudiums 50 ECTS-Punkte vorliegen und das Grundpraktikum abgeleistet ist.
- Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 45 ECTS-Punkte des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurden und das Grundpraktikum abgeleistet ist

2. Bei **Anrechnung** des Grundpraktikums

- Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters die Vorprüfung bestanden ist und aus den Fächern Nr. 16 bis 31 des Hauptstudiums 50 ECTS-Punkte vorliegen.
- Die übliche Leistung wird auch bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 50 ECTS-Punkte des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters

1. Bei **Ableistung** des Grundpraktikums

- Die Vorprüfung
- das Grundpraktikum und
- 50 ECTS-Punkte aus den Fächern Nr. 16 bis 31 des Hauptstudiums vorliegen.

2. Bei **Anrechnung** des Grundpraktikums

- Die Vorprüfung und
- 50 ECTS-Punkte aus den Fächern Nr. 16 bis 31 des Hauptstudiums vorliegen.

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (StPrO 2006)

Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 60 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters 80 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (StPrO 2007)

Die übliche Leistung wird bestätigt, wenn bis zum Ende des vierten Fachsemesters 60 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.

Aufholen bei Wegfall der Förderung:

Die übliche Leistung ist aufgeholt, wenn bis zum Ende des fünften oder sechsten Fachsemesters 80 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht wurden.